

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929

1.10.1929 (No. 228)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
straße Nr. 14
Fernsprecher
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 9515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
E. Amend,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3,25 RM. einschl. Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Pf.; Samstags 15 Pf. — Anzeigengebühr: 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe sind Geldlos. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher-Str. 14, zu senden u. werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Vertreibung, und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Infertent keine Ansprüche, und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25 auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Zentralbandregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

50jähriges Jubiläum der Reichsjustizgesetze

Am 1. Oktober d. J. sind 50 Jahre verflossen, seitdem die Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Konkursordnung und Strafprozessordnung) im Deutschen Reich und damit auch für Baden in Kraft getreten sind. Die bleibende geschichtliche Bedeutung dieser Gesetze liegt darin, daß sie, ohne die Justizhoheit der Länder in Frage zu stellen, dem seit 1870 politisch geeinten deutschen Volke in weitestgehender Vorbereitung der erstrebten Rechtseinheit eine einheitliche Gerichtsorganisation und ein einheitliches von fortschrittlichen Grundgedanken beherrschtes Rechtsverfahren gaben. Daß die Regelung sich auf das für die Einheit notwendige beschränkte, daß sie lückenhaft sein mußte, nimmt ihr nichts von ihrem großen Wert. Man muß sich die bewirrende und unübersehbare Vielgestalt des Verfahrensrechts und der Gerichtsverfassung in den einzelnen deutschen Ländern vor 1870 vergegenwärtigen, um die Tragweite der durch die Reichsjustizgesetze geschaffenen Einheitlichkeit zu ermessen. Auch für Baden brachten sie grundsätzliche Neuerungen. Grundlage für die badische Gerichtsverfassung bildete für lange Jahrzehnte die dem Reichsdeputationshauptschlusß folgende, in den 13 Organisationsedikten des Jahres 1803 niedergelegte Landesorganisation, die auch im badischen Gerichtsverfassungsgesetz vom 9. Mai 1864 im wesentlichen beibehalten wurde. Kennzeichnend für sie war der dreigliedrige Aufbau der Gerichte, der bis 1. Oktober 1879 fortbestand. In oberster Instanz entschied als höchster badischer Gerichtshof das Oberhofgericht in Bruchsal, das 1810 nach Mannheim verlegt wurde und bis zur Neuordnung im Jahre 1879 dort verblieb. Mittelinstanz waren die Hofgerichte, die später in Kreisgerichte und Kreis- und Hofgerichte umgewandelt wurden. Unterste Instanz waren zunächst die Ämter, in erster Linie Verwaltungsstellen, bis zum 1. September 1857 der Gedanke der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch hier durch Schaffung von 66 mit unabhängigen Richtern besetzten Amtsgerichten praktisch zur Durchführung kam. Nur in Handelsfällen, die von besonderen Kammern der Kreisgerichte und Kreis- und Hofgerichte behandelt wurden, war eine vierte, außerhalb Badens liegende Instanz im Reichsoberhandelsgericht gegeben.

An Stelle der altbadischen Dreiteilung brachten die Reichsjustizgesetze die Verteilung in „Amtsgerichte“, „Landgerichte“, „Oberlandesgerichte“ und „Reichsgericht“. Ohne größere Schwierigkeit ließ sich die badische Organisation dem reichsrechtlich vorgezeichneten Aufbau anpassen: Die bereits seit 1857 bestehenden Amtsgerichte blieben als Erstinstanzgerichte erhalten; zu den seit 1872 noch vorhandenen 54 kamen 3 weitere, so daß sich ihre Zahl wieder auf 57 erhöhte. Die ebenfalls schon 1872 auf 7 verminderten Kreisgerichte wurden in 7 Landgerichte (in Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach) umgewandelt; als 8. Landgericht kam auf 1. Januar 1899 das in Heidelberg dazu. Das Oberhofgericht in Mannheim schloß seine Pforten; an seine Stelle trat das Oberlandesgericht in Karlsruhe. Der letzte Oberhofrichter Obkircher wurde erster in der Reihe der badischen Oberlandesgerichtspräsidenten.

Auch im Verfahrensrecht brachten die Reichsjustizgesetze Verbesserungen, die im wesentlichen heute noch den deutschen Prozeß beherrschen. Die damals durchaus noch nicht selbstverständlichen Grundzüge der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit wurden einheitlich für das ganze Deutsche Reich festgelegt. Für Baden bedeutete dies Abschluß einer schon früher angebahnten Entwicklung; das badische Gesetz vom 9. Mai 1864 enthielt bereits die gleichen Verfahrensgrundzüge in den Grundzügen.

Die durch die Reichsjustizgesetze einheitlich geschaffenen Gerichtsbehörden haben — von kleineren Reformen abgesehen — bisher keine grundlegende Änderung erfahren. Sie sind mit ihrer Beamtenerschaft in den 50 Jahren ihres Bestehens ihrer Pflicht, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, auch unter schwierigsten Verhältnissen nachgekommen. 1879 galt es zunächst, sich auf das neue Verfahrensrecht umzustellen, die Überleitung des alten Rechtszustandes in den neuen zu meistern. Kaum 20 Jahre später war das neue bürgerliche Rechtsrecht einzuführen, das mit oft ganz neuen Rechtsgedanken und Rechtsanschauungen das alte Landrecht auf weiten Gebieten verdrängte. Hervorragende badische Juristen haben geholfen, den Gedanken der materiellen Rechtseinheit vorzubereiten und zu verwirklichen, das neue Recht zu verbreiten, die Gerichte mit ihm vertraut zu machen und so seine Anwendung zu sichern. Während der Kriegsjahre arbeiteten die Gerichtsbehörden unter der allgemeinen Personalverminderung doppelt hart, um einen Stillstand der Rechtspflege zu

Letzte Nachrichten Das 50jährige Bestehen des Reichsgerichts

Eine Rede des Reichsjustizministers

WZ. Leipzig, 1. Okt. (Tel.) Reichsjustizminister von Guérard übermittelte heute bei der Feier zur Erinnerung an das 50jährige Bestehen des Reichsgerichts die Wünsche und Grüße des Reichspräsidenten, der Reichsregierung und des Reichsanzlers.

Der Gedanke des höchsten deutschen Gerichtshofes sei, so sagte er, ein Merkmal der deutschen Rechtsgeschichte. Allzeit habe das Reichsgericht sich als Mehrer und Förderer der deutschen Rechtseinheit erwiesen. Es sei auch Träger der lebendigen deutschen Rechtsentwicklung geworden. Die weite Erfassung seiner Aufgaben habe dem Reichsgericht allerdings eine Arbeitslast eingebracht, die vielfach die Grenzen seiner physischen Leistungsfähigkeit überstiegen hat und die für Justizverwaltung und Gesetzgebung ein Gegenstand ernster Sorge ist. Der Minister schloß mit dem Wunsch, daß es immer gelingen möge, die besten unter den deutschen Juristen für das Reichsgericht zu gewinnen und verlas einen vom Reichspräsidenten an das Reichsgericht gerichteten Erlaß.

Die Frage des Tabakmonopols

Prüfung im Reichsfinanzministerium

Br. Berlin, 1. Okt. (Priv.-Tel.) Die „Note Jahne“ behauptet, daß gegenwärtig im Reichsfinanzministerium Besprechungen mit dem Reemtsma-Konzern über ein Tabakmonopol geführt würden. Reemtsma habe vor zwei Wochen dem Reich ein Angebot über ein solches Monopol gemacht, das durch den amerikanischen Bankkonzern Speyer & Co., der hinter der Reemtsma stehe, finanziert werden soll.

Von zuständiger Stelle wird auf Anfrage hierzu mitgeteilt, daß diese Angaben erfinden seien. Weder mit Reemtsma noch mit Speyer hätten irgendwelche Verhandlungen stattgefunden. In Wirklichkeit sei lediglich im Zusammenhang mit dem großen Problem der Reform der Reichsfinanz auch die Frage eines Tabakmonopols geprüft worden, wie auch anderen Einzelfragen, die unter das Gebiet der Finanzreform fallen. Es handle sich dabei vorläufig aber um rein theoretische Erwägungen der zuständigen Behörde, ohne daß die Probleme bereits irgendwie greifbare Gestalt angenommen hätten.

Zu den Verhandlungen über die Schaffung eines Zündholzmonopols und die damit verbundenen Anleihepläne wird von zuständiger Berliner Stelle eine offizielle Mitteilung verbreitet, die besagt:

Eine Auslieferung der Zündholzindustrie an den Schweden tritt nicht in Betracht. Verhandlungen sind darüber auch niemals geführt worden. Es handelt sich vielmehr um folgendes: Die unhaltbare Lage aller in Deutschland produzierenden Zündholzfabriken und die damit verbundenen Gefahren der Stilllegung und weiteren Überfremdung machen eine Neuordnung der Zündholzwirtschaft unvermeidbar. In diesem Zusammenhang ist die Frage einer Gegenleistung des Schweden für die Verbesserung der Lage des Zündholzindustrials und damit auch der von den Schweden in Deutschland betriebenen Fabriken in Form einer Anleihe Gegenstand von Erörterungen gewesen. Die Neuordnung der Zündholzwirtschaft kann im übrigen nur durch Gesetz erfolgen.

Eine Rundgebung der Berliner Kommunisten in Lustgarten fand am Montagmorgen statt. Ihr waren in allen 20 Berliner Bezirken Umzüge der Erntedankfesten vorausgegangen. Zu irgendwelchen Zusammenstößen ist es nicht gekommen.

verbühen. Der Frieden brachte keine Erleichterung. Im Gegenteil, die Inflation, die Aufwertung, die Umstellung der Wirtschaftslage hatten eine kaum erträgliche Steigerung der Arbeitslast zur Folge; mehr noch, die Umwertung zahlreicher Rechtsbegriffe, die Entstehung neuer Rechtsgebirge und Rechtsgebilde, die Veränderung des materiellen und formellen Rechts durch eine Überzahl neuer Gesetze, sowie die im Staate und öffentlichen Leben eingetretenen grundsätzlichen Umbildungen und die damit verbundene langandauernde Beunruhigung stellten Aufgaben, die zu meistern es nicht nur einer festgesetzten, zuverlässigen Gerichtsorganisation bedurfte; es bedurfte pflichttreuester, hingebend und entfangungsvoll arbeitender, erfahrener und gewandter Justizbeamter; es bedurfte einer zuverlässigen und tüchtigen Rechtsanwaltschaft; es bedurfte im Dienste des Rechts überall ganzer Männer. Es ist ebensoviel Bestätigung des inneren Werts der in den Reichsjustizgesetzen von 1879 zum Ausdruck gebrachten Gedanken, wie Anerkennung für die Männer, die sie in die Tat umsetzten, heute zum 50jährigen Jubiläum festzustellen, daß Gerichtsbehörden, Justizbeamte und Rechtsanwaltschaft in der 1879 geschaffenen Gestalt ihrer Aufgabe, dem Recht und dem Volk zu dienen, in den wechselvollen Schicksalen der 50 Jahre gerecht zu werden vermochten. Sie werden — so ist mit Bestimmtheit zu hoffen — auch der neuen Zeit, die in stürmischen Vorwärtstrieben neue Formen, neue Aufgaben, neue Auffassungen bringen und noch größeren Verhältnissen gegenüberstehen mag, in sachlicher, pflichtbewußter Arbeit gerecht werden.

Der höchste badische Gerichtshof und seine Geschichte

Von Staatsanwalt Hans Schirer (Karlsruhe)

Am heutigen 1. Oktober 1929 feierte das Oberlandesgericht Karlsruhe mit den übrigen Oberlandesgerichten sein fünfzigjähriges Bestehen. Mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 wurden die Oberlandesgerichte als Berufungs- und Beschwerdegerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und als Revisions- und Beschwerdegerichte in Strafsachen eingerichtet. Die Errichtung des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde in § 1 des badischen Einführungs-gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in Baden vom 11. März 1879 angeordnet. Es war aber im Grunde keine völlige Neuschöpfung, sondern eine Neubildung, die einem bestehenden Gericht einen neuen Namen und eine andere Stellung im Aufbau der Gerichte, seinen Mitgliedern neue Amtsbezeichnungen und einen Wechsel der bisherigen Heimat brachte. Das ehemalige Oberhofgericht in Mannheim wurde zum Oberlandesgericht in Karlsruhe, der letzte Oberhofrichter Obkircher erhielt die Amtsbezeichnung Oberlandesgerichtspräsident, und die übrigen Richter, der Kanzler, der Vizenzangler und die Oberhofgerichtsräte, sahen sich als Senatspräsidenten und Oberlandesgerichtsräte vor neuem Verfahrensrecht und neuen Aufgaben.

Das Oberhofgericht konnte auf eine lange und ereignisreiche Geschichte zurückblicken. Es war im Jahre 1803 in Bruchsal errichtet worden. Der Reichsdeputationshauptschlusß vom 25. Februar 1803 hatte dem Markgrafen von Baden, Carl Friedrich, die Kurwürde und für den Verlust linksrheinischer Besitzungen recht beträchtliche Gebietsvergrößerungen auf der rechten Rheinseite gebracht. Die Vergrößerung des Landes nötigte zu einer neuen Landesorganisation, die in den 13 Organisationsedikten ihren Ausdruck fand. Mit der Kurwürde war das Recht, einen Gerichtshof zu besitzen, gegen dessen Urteile keine Berufung mehr an die Reichsgerichte (Reichsammergericht und Reichshofrat) zulässig war; das führte zur Errichtung eines obersten Gerichts, das an Stelle dieser Reichsgerichte Recht zu sprechen hatte. Das erste Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 bestimmte: „Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung in Rechts-sachen soll einem Oberhofgericht anvertraut sein.“ Dieses Oberhofgericht in Bruchsal bestand aus einem Oberhofrichter, einem Vizenzangler und fünf Räten. Der erste Oberhofrichter war der bisherige Regierungspräsident zu Karlsruhe, Freiherr Müdt von Collenberg (1803 bis 1807). Das Verfahren des Gerichts regelte die kurbadische Obergerichtsordnung, die am 1. Januar 1804 in Kraft trat.

Unter dem zweiten Oberhofrichter, dem Freiherrn von Deats (1807 bis 1830), fanden mehrfache Organisationsänderungen in der badischen Gerichtsverfassung statt, veranlaßt durch die politischen Ereignisse und die dadurch verursachte weitere Vergrößerung des nunmehrigen Großherzogtums Baden. Die landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1807 über die Organisation der obersten Justizverwaltung erweiterte das Oberhofgericht, das nunmehr aus dem Oberhofrichter, dem Kanzler, dem Vizenzangler und zehn Oberhofgerichtsräten bestand. Es wurden zwei Senate gebildet, beide zusammen bildeten das sogenannte „ganze Collegium im vollen Rath“, dem die Entscheidung in den Superrevisions-sachen, Kassations-sachen, Konstitutions-sachen, Kriminal-sachen und solchen Anlegenheiten, die das ganze Kollegium betrafen, — ausgenommen die sogenannte Kollegialpolizei — zustand. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege von der Verwaltung konnte das Oberhofgericht ebensowenig wie die untergeordneten drei Hofgerichte der Provinzen, des Oberrheins in Freiburg, des Mittelrheins in Rastatt, und des Niederrheins in Mannheim, und die erstinstanzlichen Gerichte, die Ämter, die in erster Linie untere Verwaltungsinstanz waren. Dem Absolutismus der Fürsten war der Gedanke der Unabhängigkeit der Rechtspflege fremd; es dauerte nahezu 60 Jahre, bis die Forderung der französischen Revolution nach Gewaltentrennung vollständig durchgeführt und bis im Jahre 1857 die Zivil- und Strafrechtspflege in den untersten Bezirkeinstellen von den Verwaltungsbehörden getrennt und selbständigen Amtsgerichten übertragen wurde.

1810 wurde das Oberhofgericht nach Mannheim verlegt. Es bezog Teile des Großherzoglichen Schlosses und behielt sie bis zum Jahre 1879 inne. Grundlegende Neuerungen für den Gerichtshof, dem in den Jahren 1830 bis 1836 der Oberhofrichter, Freiherr von Hohnhorst vorstand, brachte erst wieder die bürgerliche Prozeßordnung des Jahres 1831; bedeutsam an ihr war die teilweise Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit; das Urteil wurde auf mündliche Verhandlung in öffentlichen Gerichts-sitzungen erlassen, der ein durch das Gericht geleiteter Schriftwechsel vorausging. Die schriftliche Vorbereitung hatte sich auf den Vortrag des Tatsächlichen zu beschränken, die Rechtsausführungen blieben der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Dem Oberhofrichter Freiherr von Hohnhorst war im Jahre 1836 Freiherr von Stengel (1836 bis 1848) im Amte gefolgt. Nach dessen Tod blieb die Stelle des Oberhofrichters eine Reihe von Jahren unbesetzt; dem damaligen Kanzler oblag die Leitung der Geschäfte des Oberhofgerichts. 1851 wurde Dr. Anton von Stabel zum Oberhofrichter ernannt (1851 bis 1860). 1852 erging eine neue Verordnung über die Organisation des Oberhofgerichts. Es bestand fortan aus drei Vorsitzern (dem Präsidenten, dem Kanzler und dem Vizenzangler) und zehn Räten. Die Einteilung in zwei Senate für Zivil-sachen hörte auf, um einem Zivilsenat mit regelmäßigem Turnus unter den Kanzlern und Räten Platz zu machen. Es sollte auf diese Weise die bisher oft zu Tage getretene Verschiedenheit der Erkenntnisse des einen oder anderen Senates beseitigt und die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit in die Hand des Oberhofrichters gelegt werden. Den Vorsitz in diesem einen Zivilsenat, der aus dem Kanzler oder Vizenzangler,

